



Newsletter Dezember 2009

Inhalt:

- Zum Jahresende
- Neugestaltung der Internetpräsenz www.agimus.de
- Hintergrundinformationen zur Novelle der 1. BImSchV (Kleinfeuerungsanlagen Verordnung)
- VO 1005/2009
- Perfluorierte Verbindungen
- GGVSEB und RSEB
- GÜG - Grundstoffüberwachungsgesetz

Zum Jahresende

Liebe Kunden und Freunde,

das AGIMUS-Team hat ein anstrengendes, aber angesichts des schwierigen Umfeldes zufriedenstellendes Jahr hinter sich. Wir konnten das Vertrauen unserer Kunden bestätigen und es gelang uns, zusätzlich neue Unternehmen von unserer Leistungsfähigkeit zu überzeugen.

Nun ist das Jahr 2009 keineswegs ein ganz normales gewesen, weder in wirtschaftlicher, noch in politischer Hinsicht. Deshalb seien an dieser Stelle ein paar Anmerkungen aus unserer, der Sicht eines Dienstleisters, erlaubt.

Die Wirtschaft durchläuft immer wieder Phasen von Aufschwung, Boom, Abschwung und Rezession; wir befinden uns wohl, trotz eines Silberstreifs am Horizont, im schärfsten Einbruch der Wirtschaft seit dem Zweiten Weltkrieg.

Jetzt, gegen Ende des Jahres 2009, können wir mit unseren Kunden feststellen, dass Sie mit uns auf den nächsten Aufschwung gesetzt haben, auch wenn es zu Umsatzeinbrüchen, Kurzarbeit und Personalabbau gekommen ist - und Sie haben uns auch in diesen Zeiten Ihr Vertrauen nicht entzogen.

Dafür danken wir Ihnen ausdrücklich und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2010.

An Stelle von Weihnachtskarten und Präsenten haben wir uns auch 2009 entschieden, den Verein zur Hilfe körperbehinderter Kinder in Braunschweig, KöKi e.V., mit einer Spende zu unterstützen. Wir sind überzeugt, damit auch im Sinne unserer Freunde und unserer Kunden zu handeln.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien geruhsame Feiertage und einen guten Start ins Neue Jahr.

Neugestaltung der Internetpräsenz www.agimus.de

Seit Anfang Dezember ist unsere neue Website auf Basis eines CMS (Content Management System) für alle Benutzer freigeschaltet. Das Layout wurde gegenüber der alten Version wesentlich überarbeitet und modernen Standards angepasst. Mittels „Suche“ ist es nun möglich, schneller die gewünschten Informationen zu erhalten.

Die neue Website hat einen Bereich „Wissensdatenbank“. Dieser enthält Informationen zu Beauftragten, ein Glossar unter dem Punkt „Begriffe A-Z“ und unser „Newsletterarchiv“. Im Bereich „Dokumente“ stehen zurzeit einige Vorlagen und Checklisten zum Thema Arbeitssicherheit zum Herunterladen bereit. Der Bereich „Dokumente“ wird in den nächsten Monaten um neue Themengebiete erweitert.

www.agimus.de

Hintergrundinformationen zur Novelle der 1. BImSchV

(Kleinf Feuerungsanlagen Verordnung)

Regelungsbereich/Begriffsbestimmungen

Betroffen sind kleine und mittlere Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Wärme in privaten Haushalten und kleingewerblichen Betrieben. Zu den Kleinf Feuerungsanlagen zählen Heizungsanlagen und Einzelraumfeuerungsanlagen. Heizungsanlagen dienen zur zentralen Wärme- und Warmwasserversorgung von Gebäude oder Wohnungen. Einzelraumfeuerungsanlagen werden zur Wärmeversorgung einzelner Räume eingesetzt. Zu den Einzelraumfeuerungsanlagen gehören insbesondere Kaminöfen, Kachelöfen, Herde und Kachelofeneinsätze. Zu den Einzelraumfeuerungsanlagen zählen auch Grundöfen, die als Wärmespeicheröfen aus mineralischen Speichermaterialien vor Ort handwerklich gesetzt werden.

Hintergrund der Novelle

Feuerungsanlagen der 1. BImSchV sind eine bedeutende Quelle für besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Feinstaub und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Die Reduzierung der Feinstaubbelastung des Menschen ist die wichtigste lufthygienische Herausforderung unserer Zeit. Nach Untersuchungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2004) bewirkt die gegenwärtige Belastung mit Feinstaub in Deutschland eine Verkürzung der durchschnittlichen Lebenserwartung von 10,2 Monaten. Vor allem mit Holz befeuerte Kleinf Feuerungsanlagen tragen zu diesen Emissionen maßgeblich bei.

Hauptquelle der Feinstaubemissionen sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die zumeist als Zusatzheizung zu den zentralen Öl- und Gasheizungen in den Haushalten betrieben werden. Die Hälfte dieser Anlagen ist älter als 20 Jahre und verantwortlich für rund 2/3 der Gesamtstaubfracht. Aufgrund des stetig steigenden Holzeinsatzes ist weiterhin von einem Emissionsanstieg auszugehen.

Der angestrebte Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse kann jedoch nur dann eine breite und umweltpolitisch positive Akzeptanz finden, wenn er unter Einsatz moderner Anlagentechnik möglichst umweltverträglich erfolgt. Als flankierendes Instrument hierzu sind anspruchsvolle, am Stand der Technik ausgerichtete Umwelanforderungen an den Betrieb der Anlagen zu stellen, um eine effiziente und emissionsarme Energieumwandlung zu gewährleisten.

Was wird geregelt?

Bei der Novellierung gilt es, vorrangig die Anforderungen an den Stand der Technik der Emissionsminderung anzupassen, um den technischen Weiterentwicklungen seit 1988 Rechnung zu tragen. Im Vordergrund der Novelle stehen Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Neue Heizungsanlagen müssen im Betrieb durch Überwachungsmessungen, die vom Schornsteinfeger durchgeführt werden, bestimmte Emissionsgrenzwerte einhalten. Einzelraumfeuerungsanlagen sind derzeit in der 1. BImSchV nicht geregelt. Der Referentenentwurf sieht eine Typprüfung für neue Einzelraumfeuerungsanlagen vor, bei der ebenfalls Emissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen. Die Typprüfung ist Aufgabe der Hersteller.

Die Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen und Einzelraumfeuerungsanlagen werden stufenweise verschärft. In der 1. Stufe, die unmittelbar nach Inkrafttreten der Novelle einzuhalten

ten ist, sollen Grenzwerte festgeschrieben werden, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen und bereits von vielen Anlagen eingehalten werden. Die geplanten Grenzwerte der 2. Stufe, die ab dem 1. Januar 2015 einzuhalten ist, setzen weitere Entwicklungen in der Anlagentechnik voraus, wobei bereits heute modernste Anlagen, wie Pelletöfen mit dem Umweltzeichen Blauer Engel, die Anforderungen einhalten.

Insgesamt sind rund 4,5 Mio. Einzelraumfeuerungsanlagen von der Nachrüstung mit Staubfiltern bzw. zum Austausch betroffen. Hierunter fallen vorrangig alte Anlagen, die als Zusatzheizung (neben einer zentralen Heizungsanlage) betrieben werden. Bis zum Zeitpunkt der Nachrüstung bzw. zum Austausch sind die Anlagen im Schnitt 30 Jahre im Betrieb gewesen.

Was wird erreicht?

Um die gesundheitlichen Risiken der Menschen durch Feinstaubemissionen aus Kleinfeuerungsanlagen senken zu können, würden mit der Novelle die Emissionen von heute etwa 24.000 Tonnen bis zum Jahr 2025 halbiert werden. Die Festlegung von fortschrittlichen Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid führt zum Einsatz verbesserter Verbrennungstechniken, die im Ergebnis die Geruchsbelästigungen und damit verbundene Nachbarschaftsbeschwerden reduzieren.

Was hat der Betreiber zu tun?

Die Betreiber von neuen Anlagen müssen darauf achten, dass sie beim Kauf der Anlage eine Herstellerbescheinigung erhalten, die die Einhaltung der geforderten Emissionsgrenzwerte dokumentiert.

Die Novelle der 1. BImSchV beinhaltet neben Emissionsgrenzwerten für neue Anlagen eine Sanierungsregelung für bestehende Feuerungsanlagen. Die Sanierungsregelung sieht bei Nichteinhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte eine langfristig angelegte Regelung zur Nachrüstung mit Staubfiltern bzw. zum Austausch der Anlagen zwischen 2015 und Ende 2024 vor.

Wie erfährt der Betreiber ob und wann seine Anlage nachgerüstet oder ausgetauscht werden muss? Entscheidend ist das Datum auf dem Typschild der Anlage. Es gibt Auskunft wann der Anlagentyp geprüft wurde. Bis zum 31. Dezember 2012 hat der Schornsteinfeger dieses Datum festzustellen, so dass ausreichend Zeit für die weitere Planung vorhanden ist. Bis zum 31. Dezember 2012 besteht auch die Möglichkeit den Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte über einen Herstellernachweis oder eine Vor-Ort-Messung durch den Schornsteinfeger feststellen zu lassen. Sofern eine Nachrüstung mit einem Filter oder ein Austausch erforderlich wird, wird der Betreiber vom Schornsteinfeger zwei Jahre vorher informiert.

Wann hat der Betreiber nichts zu tun?

Von der Filternachrüstung bzw. vom Austausch ausgenommen sind Grundöfen, offene Kamine, Herde, Badeöfen sowie Öfen, die vor 1950 errichtet wurden. Ebenfalls ausgenommen sind Öfen, die nicht als Zusatzheizungen sondern als einzige Öfen zur Beheizung von Wohnungen oder Häusern eingesetzt werden. Damit können diese Anlagen sozialverträglich weiterbetrieben werden.

Kosten für den Betreiber

Neue Einzelraumfeuerungsanlagen werden ab 500 € zu erwerben sein. Eine Filternachrüstung wird ab 2015 zwischen 200 bis 500 € kosten. Einfachere Lösungen werden unter 200 € liegen. Für den einzelnen Betreiber werden diese einmaligen Kosten jedoch erst nach den Übergangsfristen zwischen 2015 und 2024 anfallen.

Kostenentlastung für den Betreiber

Eine deutliche Kostenentlastung sieht die Novelle für die Betreiber der rund 14 Mio. Öl- und Gasheizungen in Folge der Verlängerung der regelmäßigen Überwachungen vor. Die bisher jährliche Überwachung wird auf eine dreijährliche bzw. zweijährliche Überwachung umgestellt.

Zulassung und Förderung erneuerbarer Energien

Eine weitere Änderung betrifft die Erweiterung der Brennstoffliste. Zusätzlich soll nicht für Lebensmittel bestimmtes Getreide in landwirtschaftlichen und artverwandten Betrieben (z. B. Agrarhandel) als Brennstoff eingesetzt werden. Des Weiteren sollen unter bestimmten Voraussetzungen nachwachsende Rohstoffe als Brennstoffe eingesetzt werden können.

Quelle: BMU

VO 1005/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen gilt ab 1. Januar 2010 und löst die Verordnung 2037/2000 ab. Nachfolgend sind einige Änderungen aufgeführt:

- Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung 1005/2009 dürfen nur noch solche Unternehmen rezykliertes H-FCKW verwenden, **die dieses selber zurückgewonnen haben bzw. bei denen eine Rückgewinnung stattgefunden hat.**
- In Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung 1005/2009 wurden die Kennzeichnungspflichten für alle Anwendungen > 3 Kg FCKW bzw. H-FCKW ausgeweitet.
- Betriebe, die Anlagen > 3 Kg FCKW bzw. H-FCKW betreiben, müssen gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung 1005/2009 Aufzeichnungen über Menge und Art der zurückgewonnenen, nachgefüllten Stoffe, und über das Unternehmen oder technische Personal, welches die Instandhaltung und Wartung vornimmt, führen.
- Die Intervalle für die Dichtheitsprüfung für FCKW und H-FCKW Anlagen wurden an die Intervalle der F-Gase-VO angelehnt: > 3 Kg Füllmenge jährlich, > 30 kg Füllmenge halbjährlich und > 300 kg Füllmenge vierteljährlich.

Entdeckte Leckagen müssen spätestens innerhalb von 14 Tage repariert werden. Einen Monat nach der Reparatur muss die Anlage erneut auf Undichtigkeit überprüft werden.

Perfluorierte Verbindungen

Vor einigen Jahren haben drei Themen die umweltmedizinische Öffentlichkeit beschäftigt:

- die Belastung des Trinkwassers im Hochsauerlandkreis mit perfluorierten Tensiden (PFT),
- die Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zu perfluorierten Tensiden in Fischen (insbesondere in Zuchtforellen einer Teichanlage im Hochsauerlandkreis),
- Pilotstudien zum Vorkommen von perfluorierten Substanzen in der Muttermilch (Nds. LGA 2006, Bayerisches LGL 2007).

Zunächst ein wenig Chemie: In perfluorierten Verbindungen sind alle Wasserstoffatome in den Kohlenstoff-Wasserstoffbindungen durch das Element Fluor ersetzt. Diese Bindung ist äußerst stabil; sie lässt sich nur unter hohem Energieaufwand trennen. Perfluorierte Verbindungen sind daher in der Umwelt nicht abbaubar. „Normale“ Abbauprozesse mit Wasser, Luft, Licht oder Bakterien können die Bindung nicht zerstören.

Grob lassen sich folgende fluororganische Verbindungen unterscheiden:

- a) Kurzkettige, gasförmige Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) mit ein bis vier Kohlenstoffatomen. Sie haben ein hohes Treibhauspotential, FCKWs schädigen die Ozonschicht.
- b) Fluororganische Verbindungen mit 4 bis 14 Kohlenstoffatomen. Zu dieser Gruppe gehören Perfluorcarbonsäuren und Perfluorsulfonsäuren, deren bekannteste Vertreter PFOA und PFOS sind. Sie finden sich am häufigsten in der Umwelt. Auch die so genannten Fluortelomerkohole zählen zu dieser Gruppe.
- c) Langkettige, feste Fluorpolymere. Am bekanntesten: PTFE (Polytetrafluorethylen).
- d) Fluorierte Polymere. Polymere mit einem Grundgerüst ohne Fluor mit kurzen, perfluorierten „Nebenarmen“. Sie verleihen den Produkten die wasser- und schmutzabweisenden Eigenschaften perfluorierter Verbindungen.

Uns allen sind Teflon[®] und Gore-tex[®] bestens bekannt. Beides sind nur zwei von den vielen Markennamen, die für ein Fluorpolymer mit dem chemischen Namen Polytetrafluorethylen (PTFE) benutzt werden. DuPont-Mitarbeiter entdeckten es 1938 durch Zufall. Fluorpolymere sind fest, lassen sich gut formen und verarbeiten. Sie sind wasserabweisend, resistent auch gegenüber aggressiven Chemikalien und zeichnen sich durch eine hohe thermische Stabilität aus. Weil an PTFE fast nichts haftet, wird es seit den 1950er-Jahren als Antihaftbeschichtung in Pfannen und Töpfen eingesetzt. Weit verbreitet und stark zunehmend ist auch die Verwendung von Fluorpolymeren als Membranen in Kleidung zum Schutz vor Nässe.

Neben der Chemikalien- und Hitzebeständigkeit hat PTFE noch weitere Eigenschaften, die es zu einem beliebten Material macht: PTFE rutscht auf PTFE ähnlich gut wie nasses Eis auf nassem Eis. Deshalb sind Dichtungen und Lager oft aus PTFE oder mit PTFE beschichtet. In der Elektrotechnik ist PTFE ein beliebter Werkstoff für Kabelummantelungen. Anwendungen finden sich auch in der Luftfahrt- und Militärtechnik, Medizintechnik (Implantate), Optik (Linsen) und zur Beschichtung von Laborgeräten.

Eine wichtige Anwendung bestimmter Fluortelomere sind Feuerlöschschäume der AFFF-Gruppe (aqueous film forming foams = wässrige, filmbildende Feuerlöschschäume). Sie enthalten bis zu sechs Prozent einer Lösung aus perfluorierten Verbindungen. Mit ihnen lassen sich Treibstoffbrände, zum Beispiel auf Flugplätzen, bekämpfen.

In Tierversuchen erwiesen sich PFOS und PFOA nach kurzzeitiger Belastung über die Nahrung, die Luft und die Haut als mäßig toxisch. In Langzeitstudien mit Ratten und Mäusen fördern jedoch beide Verbindungen die Entstehung von Leber-, Bauchspeicheldrüsen- und Leydigzell-Tumoren. Die Übertragbarkeit dieser Befunde auf den Menschen ist jedoch umstritten.

Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und Perfluorooctansäure (PFOA) werden über den Magen-Darm-Trakt und über die Haut gut aufgenommen. Sie werden im Organismus nicht weiter verstoffwechselt.

Die biologische Halbwertszeit dieser Verbindungen im menschlichen Körper beträgt etwa viereinhalb Jahre. In Tieren, zumindest in einigen untersuchten Tierspezies, ist die Halbwertszeit und damit letztlich auch die Verweildauer deutlich kürzer: sie beträgt bei der weiblichen Ratte drei bis vier Stunden, bei der männlichen Ratte sechs bis acht Tage und beim Affen einen Monat.

Als Stoffe mit Tensidcharakter (gleichzeitig "wasseranziehend" und "wasserabweisend") binden sich Perfluortenside vor allem an Proteine im Blut und finden sich auch in der Leber und in der Niere. Im Fettgewebe lagern sie sich wenig oder nicht ab (lediglich für PFOS wird ein solches Akkumulationspotenzial diskutiert).

Biomonitoring-Untersuchungen zum PFOS- und PFOA-Gehalt im Blutplasma zweier Kollektive aus der bayerischen Allgemeinbevölkerung zeigen, dass eine ubiquitäre Belastung mit diesen Stoffen nachweisbar ist. Durchschnittlich fanden sich 12 bis 22 Mikrogramm PFOS bzw. fünf bis sieben Mikrogramm PFOA pro Liter Blutplasma (Medianwerte). Diese Werte reihen sich gut in Messserien anderer europäischer Länder ein - gleichzeitig sind sie deutlich niedriger als die Werte, die in der US-amerikanischen Allgemeinbevölkerung gefunden wurden. Analysen von konservierter Blutproben aus der Umweltprobenbank des Bundes zeigen, dass die Konzentrationen insgesamt eher rückläufig sind.

In geringem Maße treten perfluorierte Tenside aus dem Blutplasma in die Muttermilch über, üblicherweise finden sich in der Muttermilch etwa zehnfach niedrigere Werte als im Blutplasma.

PFOA und PFOS sind nicht mutagen, das heißt, sie verändern das Erbgut nicht. Keine der beiden Verbindungen reagiert selbst mit dem genetischen Material. Allenfalls indirekt, über die Auslösung so genannten „oxidativen Stresses“, vermögen sie bei hoher Dosierung das Erbgut zu schädigen. Dieser oxidative Stress kann im Stoffwechsel zwar effektiv neutralisiert werden, doch Gewissheit darüber, ob dies immer rechtzeitig geschieht, gibt es nicht.

Die fortpflanzungsgefährdenden Wirkungen von PFOS und PFOA sind unbestritten. Die wirksamen Dosierungen sind aber sehr hoch. Die im menschlichen Blut gemessenen Werte liegen um mehrere Größenordnungen unter im Tierversuch wirksamen Konzentrationen.

Weil PFOS ein PBT-Stoff ist, verbietet die EU das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOS ab dem 27. Juni 2008. Von dem Verbot ausgenommen werden die Anwendungen als

Antirefleksionsbeschichtungen für fotolithografische Verfahren und fotografische Beschichtungen bei der Herstellung von Prozessoren, für die es in der Halbleiterindustrie keine Alternative gibt. Auch ihre Verwendungen als Antischleiermittel bei Verchromungen und sonstigen galvanotechnischen Anwendungen sowie als Hydraulikflüssigkeit (Luftfahrt) sind von dem Verbot ausgenommen. Für Bestände PFOS-haltiger Feuerlöschmittel gilt eine Aufbrauchsfrist von 54 Monaten.¹

Die Diskussion um Alternativen zu fluorierten und perfluorierten Verbindungen ist schwierig, denn ihre Eigenschaften sind einmalig. Der Nutzen ist bei vielen Anwendungen offensichtlich. Mögliche Alternativen sind häufig mit einem Verlust an Komfort verbunden. In einigen Bereichen - etwa bei der Bekämpfung von Treibstoffbränden - sind derzeit noch fluorbasierte Anwendungen wie die AFFF-Löschsäume anderen Löschmitteln überlegen. Für fluorbasierte Löschmittel müssen strenge Anwendungsbestimmungen gelten. Feuerwehren sollten im Brandfall genau überlegen, ob die fluorfreie Alternative nicht genauso effizient einsetzbar wäre. Dabei sollten die Institute der Feuerwehren und die Brandschutzverbände Hilfestellung leisten.

Perfluorierte Tenside verfügen über vielfältige und teilweise hervorragende Gebrauchseigenschaften, gleichzeitig ist unser Wissen über ihre toxikologischen Eigenschaften und ihr Verhalten in der Umwelt noch unzureichend. Die Stabilität/Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation einiger perfluorierte Tenside (insbesondere PFOS) ist bedenklich und Begrenzungen dieser Stoffeinträge in die Umwelt sind überfällig.

Ein Verbundprojekt ("PERFORCE") zu den Haupteintragspfaden wird gerade von der Europäischen Kommission gefördert. Das Europäische Parlament stimmte im Oktober 2006 einer Richtlinie zu, nach der der Gehalt an Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) in Teppichen, Textilien, Verpackungen usw. maximal 0,0005 Massenprozent betragen darf. Für bestimmte Anwendungen sind Ausnahmen vorgesehen. Diese Verbote gelten seit dem 27. Juni 2008.

Ein Ersatz der perfluorierten Tenside durch Alternativstoffe ist schwierig, da PFT über wirklich einzigartige, sehr nützliche Stoffeigenschaften verfügen. Ein pauschales Verbot aller perfluorierten Verbindungen ist wissenschaftlich nicht begründbar, vielmehr sollte der nachweisliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Nutzen sorgfältig gegen mögliche Gefährdungen der Umwelt abgewogen werden - ein schwieriger Prozess!

Quellen: UBA; Prof. Dr. K. E. von Mühlendahl, Dr. M. Otto, ALLUM 08/2009

¹ Richtlinie 2006/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006; Abl. L 372 vom 27.12.2006, S. 32

^r Weitere Informationen zur Stockholmer Übereinkommen: <http://www.bmunde/chemikalien/popkonvention/doc/2176.php>

^s http://www.unece.org/env/lrtap/pops_h1.htm

^t Die Vereinbarung mit der US-EPA wurde von den Unternehmen AGC/Asahi Glass, Arkema, Ciba, Clariant, Daikin, 3M/Dyneon, DuPont und Solvay Solexis unterzeichnet. Weitere Informationen: <http://www.epa.gov/opptintr/pfoa/pubs/pfoastewardship.htm>

GGVSEB und RSEB

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern vom 17. Juni 2009 kurz GGVSEB tritt sofort und rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Gefahrgutverordnungen für Straße und Eisenbahn (GGVSE) und für Binnenschifffahrt (GGVBinSch) wurden zum 30. Juni 2009 aufgehoben. Die GGVSEB dient auch der Umsetzung der EU-Binnentransportrichtlinie 2008/68/EG ins nationale Recht. Die neue GGVSEB umfasst jetzt insgesamt 40 Paragraphen. Die Erweiterung innerhalb den Paragraphen liegt daran, dass zum einen allein die Regelungen der Zuständigkeiten in den Paragraphen 6 bis 16 festgelegt werden. Abgesehen von den allgemeinen Sicherheitspflichten des Paragraphen 4, finden sich die weiteren detaillierten Pflichten nun in den Paragraphen 17 bis 34. Die neue Regelung zum Fahrweg und zur Verlagerung im Straßenverkehr findet sich im Paragraphen 35 (vorher Paragraph 7) wieder.

Die Richtlinie zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) kurz RSEB vom 3. September 2009 erläutert und kommentiert die GGVSEB. Einige wichtige Kommentierungen sind nachfolgend dargestellt:

- Die Berichte nach 1.8.5.1 ADR/RID über schwere Unfälle oder Zwischenfälle sollen den zuständigen Behörden gemäß Nr. 1-24.1 zeitnah (= ca. 4 Wochen) zugeleitet werden.
- Nr. 1-25 RSEB verweist auf eine Internetseite der UN ECE, auf der die Tunnelbeschränkungen der einzelnen Staaten eingestellt werden sollen.
(<http://www.bmvbs.de/dokumente/-,302.1068481/Artikel/dokument.htm>)
- Nr. 3-2 RSEB enthält eine wichtige Erläuterung zur Sondervorschrift 310 im Zusammenhang mit der Beförderung von Lithiumbatterien.
- Nr. 4-3.2 RSEB gibt einen Hinweis für die Beförderung von Kraftstofftanks von Kraftfahrzeugen mit Restmengen von entzündbaren flüssigen Stoffen der UN-Nummern 1202 und 1203 ADR. Hierfür kann die Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR/002 der BAM (VkBl. 2005 S. 482) angewendet werden. Nützlicher Link zur Recherche von zugelassenen Gefahrgutbehältern: <http://www.tes.bam.de/gefahrgutverpackungen/index.htm>
- Nr. 5-6 RSEB stellt klar, dass die Möglichkeit, die UN-Nummer im Gefahrzettel mit anzugeben (5.2.2.2.1.3) nicht die extra Angabe der UN-Nummer auf den Versandstücken ersetzt.

GÜG - Grundstoffüberwachungsgesetz

vom 11. März 2008

Das Grundstoffüberwachungsgesetz regelt die Ein- und Ausfuhr von Stoffen, die z. B. zur Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden können. Grundlage bildet die VO273/2004/EG. Die Grundstoffe sind in drei Kategorien eingeteilt. Der Umgang unterliegt je nach Kategorie Erlaubnis-, Melde-, Anzeige- und Überwachungspflichten.

Kategorie 1: Der Erwerb oder die Herstellung dieser Stoffe ist an eine Erlaubnis gebunden. Eine sichere Aufbewahrung und Lagerung ist zu beachten. Es besteht Meldepflicht für den Bestand. Bei Bestellungen muss die Endverbleibserklärung abgegeben werden (siehe Tabelle Kat. 1).

Kategorie 2: Nur die Herstellung dieser Stoffe ist anzeigepflichtig. Für die Stoffe ist ab bestimmten Mengen eine Endverbleibserklärung notwendig und es besteht Meldepflicht über den Bestand (siehe Tabelle Kat. 2).

Kategorie 3: Bei diesen Stoffen muss nur im Exportfall eine Dokumentation erfolgen (siehe Tabelle Kat. 3).

Kategorien nach Artikel 2 Buchstabe A der Verordnung (EG) Nr. 273/2004

Kat.	Hinweis	Stoffe (CAS-Nr.)	
1	Hier muss von Apotheken bei Bestellung beim Großhandel eine Endverbleibserklärung (EVE) abgegeben werden.	1-Phenyl-2-Propanon N-Acetylanthranilsäure Isosafrol (cis + trans) 3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on Piperonal Safrol Ephedrin Pseudoephedrin Norephedrin Ergometrin Ergotamin Lysergsäure	103-79-7 89-52-1 120-58-1 4676-39-5 120-57-0 94-59-7 299-42-3 90-82-4 14838-15-4 60-79-7 113-15-5 82-58-6
2	Für diese Stoffe ist erst ab bestimmten Mengen, die im Apothekenbetrieb normalerweise nicht erreicht werden, eine Endverbleibserklärung (EVE) notwendig.	Essigsäureanhydrid Phenyllessigsäure Anthranilsäure Piperidin Kaliumpermanganat	108-24-7 103-82-2 118-92-3 110-89-4 7722-64-7
3	Bei diesen Stoffen muss nur im Exportfall eine Dokumentation gemäß der neuen Verordnung erfolgen.	Salzsäure Schwefelsäure Toluol Ethylether Aceton Methylethylketon	7647-01-0 7664-93-9 108-88-3 60-29-7 67-64-1 78-93-3